

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zur dritten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente und zum Schutz der Solidargemeinschaft vor Leistungsmißbrauch (Achtes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes) — Drucksachen 11/800, 11/1160 —

Das Programm zur Förderung der Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher (Benachteiligten-Programm) wurde durch das Achte Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes Teil des Arbeitsförderungsgesetzes. Das Programm hat sich seit seinem Bestehen als Berufsbildungsmaßnahme außerordentlich bewährt. Für die Jugendlichen in den Vollmaßnahmen ist das Programm oft die einzige Chance einer geordneten Berufsausbildung. Ohne die ausbildungsbegleitenden Hilfen, die der anderen Zielgruppe des Programms angeboten werden, würden viele Jugendliche ihre Berufsausbildung im dualen System nicht erfolgreich abschließen können.

Auch bei der sich abzeichnenden Verbesserung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsstellenmarkt wegen der zukünftig schwächeren Schulabgängerzahlen kann auf das Benachteiligtenprogramm für sozial benachteiligte Jugendliche, für Jugendliche mit unzureichenden Schulabschlüssen und für Jugendliche in sogenannten Defizitregionen, also in Regionen mit starkem Mangel an Ausbildungsplätzen, nicht verzichtet werden.

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung und die Bundesanstalt für Arbeit auf, bei der Fortführung des Programms nach dem Arbeitsförderungsgesetz folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. Die Förderung der erweiterten Zielgruppe des Benachteiligten-Programms, insbesondere die Förderung junger Frauen, muß mittelfristig fortgeführt werden.
2. Im Interesse der jungen Menschen, die durch soziale und bildungsmäßige Benachteiligung geprägt sind, ist sicherzustellen, daß das Programm auch nach Übernahme in das AFG in

seinen grundsätzlichen konzeptionellen Strukturen erhalten bleibt. Dies bedeutet vor allem, daß die Verknüpfung von beruflicher Ausbildung und sozialpädagogischer Hilfe (ganzheitlicher Ansatz) personell und finanziell zu sichern ist.

3. Das Programm kann auch künftig nicht auf ausbildungsbegleitende Hilfen beschränkt werden, da es auf Dauer einen Personenkreis geben wird, der nur in außerbetrieblichen Vollzeitmaßnahmen eine geordnete Berufsausbildung erhalten kann.
4. Der Bund soll Sorge tragen, daß die Ausbildungsqualität im Benachteiligten-Programm auch durch Investitionen in den Einrichtungen sichergestellt werden kann.
5. Im Interesse auszubildener junger Menschen ist es notwendig, ein konzeptionell, zeitlich und finanziell aufeinander bezogenes Leistungssystem zu schaffen bzw. auszubauen, das auch berufsvorbereitende Maßnahmen und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für Berufsanfänger mit umfaßt.
6. Die beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verbleibende fachliche Zuständigkeit für die Inhalte der Ausbildungsmaßnahmen, einschließlich der Konzipierung und Förderung von Maßnahmen zur inhaltlichen Gestaltung der Ausbildungsmaßnahmen sowie der Federführung für konzeptionelle Fragen, muß durch eine ausreichende finanzielle Ausstattung des entsprechenden Haushaltstitels gewährleistet werden.
7. Im Interesse einer stärkeren Verknüpfung von Arbeitsmarktförderung, Berufsausbildung und Jugendhilfe muß die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt für Arbeit, dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung unter Einbeziehung des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit weiterentwickelt und fortgeführt werden. Dabei sollten auch die Träger des Benachteiligten-Programms beteiligt werden.

Bonn, den 11. November 1987

Dr. Vogel und Fraktion